

**Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen  
Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of  
Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Vom 4. Februar 2016**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 04.02.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 20. Januar 2016 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 5 Studienjahr
- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Industriepraktikum

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
  - alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
  - alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
  - alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sie gilt nicht für
  - alle Module aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die Bestandteil dieses Studienganges sind; für diese gilt die dortige Prüfungsordnung.

## **§ 2 Studienziel**

Das Studium soll der Absolventin oder dem Absolventen die Fähigkeit vermitteln, die vielfältigen Probleme der Elektrotechnik und Informationstechnik und der Wirtschaftswissenschaften auf den einzelnen Gebieten wie auch bei deren Zusammentreffen bei den Aufgaben des Wirtschaftsingenieurwesens zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dies erfolgt über ein paralleles Studium im technischen wie im wirtschaftlichen Fachgebiet. Durch das Studium soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass die Absolventinnen und Absolventen insbesondere an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft eingesetzt werden können. Dabei muss das Studium die für die verschiedenartigen Tätigkeitsfelder des Bachelor of Science erforderliche Vielseitigkeit gewährleisten.

## **§ 3 Studienaufbau**

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) Module der Bereiche „Technische Pflichtmodule“ (113 LP), „Technische Vertiefungsmodule“ (8 LP), „Praktika und Projekt“ (9 LP), „Nichttechnische Module“ (4 LP), „Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule“ (50 LP), ein Industriepraktikum (14 LP) sowie die Bachelorarbeit (12 LP). Das Studienvolumen beträgt höchstens 127 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte.
- (2) Im Bereich „Technische Vertiefungsmodule“ können neben den Vertiefungsmodulen gemäß Modulübersicht (Anhang) auch Kern- und Vertiefungsmodule des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt werden, die im Modulhandbuch des Masterstudiengangs als geeignet für Bachelorstudierende gekennzeichnet sind.
- (3) Im Bereich „Praktika und Projekt“ können neben den Praktika gemäß Modulübersicht (Anhang) auch Praktika des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt werden, die im Modulhandbuch des Masterstudiengangs als geeignet für Bachelorstudierende gekennzeichnet sind.
- (4) Der Bereich „Nichttechnische Module“ umfasst das Pflichtmodul „Technisches Englisch“.
- (5) Die Dauer des Industriepraktikums beträgt zehn Wochen; das Praktikum ist als ingenieurnahes Fachpraktikum zu absolvieren. Näheres regelt Anlage 2.

## **§ 4 Unterrichts- und Prüfungssprache**

In den ersten drei Fachsemestern ist Deutsch Unterrichts- und Prüfungssprache. Ab dem vierten Fachsemester können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

Zu Studienbeginn sind Englischkenntnisse gemäß der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) nachzuweisen.

Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen zu englischsprachigen Modulen ist zusätzlich der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Technisches Englisch“.

## **§ 5 Studienjahr**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester nach Regelstudienplan in (Anlage 1) werden nur zu einem Wintersemester

angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.

- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

## **§ 6**

### **Zweck der Prüfung**

Die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens Elektrotechnik und Informationstechnik. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 7**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Der Fakultätskonvent der Technischen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes ein Mitglied. Der Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes jeweils ein Mitglied. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs Betriebswirtschaftslehre ist Mitglied kraft Amtes. Zu jedem Mitglied wird von den jeweiligen Gremien ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (2) Die jeweiligen Fakultätskonvente wählen aus der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Elektrotechnik und Informationstechnik im Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Prüfungsausschuss die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Modulprüfungen**

- (1) Art und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen ergeben sich aus der Modulübersicht (Anhang).
- (2) Die Modulprüfungen erfolgen in den technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodulen durch Klausuren, in den technischen Vertiefungsmodulen durch mündliche Prüfungen oder Klausuren. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss die Form der Modulprüfung im Einzelfall festlegen. Die Form der Modulprüfung ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) In den technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen verlangt werden, die entsprechend Absatz 6 und Absatz 7 in die Note des Moduls eingehen. Art

und Umfang einer Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistung werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (4) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Aufgaben aus dem Stoffgebiet des Moduls lösen kann und damit das Lernziel des Moduls erreicht hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausur umfasst höchstens 180 Minuten, bei Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 höchstens 90 Minuten.
- (5) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein ausreichendes Fachwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und die Methoden des Faches anwenden kann. Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Sie kann als Gruppen- oder Einzelprüfung erfolgen.
- (6) Werden bei der Notenbildung einer Modulprüfung gemäß Absatz 3 Lehrveranstaltungs- begleitende Prüfungsleistungen berücksichtigt, so gehen die Lehrver- anstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen zu 25% und die abschließende Klausur zu 75% in die Modulnote ein.
- (7) Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen nach Absatz 3 können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets das bessere Ergebnis. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Modulprüfung bestanden wurde.
- (8) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (9) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienplan (Anlage 1) ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (10) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum für Ingenieure“
- (11) Voraussetzung für die Zulassung zum wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums, außer zur Lehrveranstaltung „Grundlagen der BWL“ im ersten Semester, ist das Bestehen der Prüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.

## **§ 10**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer in Modulen der Bereiche „Technische Pflichtmodule“, „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika und Projekt“, „Nichttechnische Module“ sowie „Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule“ mindestens 172 Leistungspunkte erbracht und nachgewiesen hat.
- (2) In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Bachelorarbeit zulassen, wenn nicht alle diese aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind, sowie den Anforderungen nach § 11 PVO entsprechen.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der

Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.

- (5) Der Vorschlag des Themas und die Betreuung der Arbeit kann von jeder oder jedem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer erfolgen. Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 10 Absatz 4 Satz 5 PVO darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 11**

### **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule mit dem Gewicht 91,7, der Bereichsnote für technischen Vertiefungsmodule mit dem Gewicht 8, der Bereichsnote für die wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodule mit dem Gewicht 47 und der Note für die Bachelorarbeit mit dem Gewicht 12.
- (2) Die Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Pflichtmodule.  

Das Gewicht entspricht im Fall der Pflichtmodule der ersten drei Semester dem 0,7-fachen Wert der zugehörigen Leistungspunkte. Die Pflichtmodule ab dem vierten Semester werden mit dem vollen Wert der zugehörigen Leistungspunkte gewichtet.
- (3) Technische Vertiefungsmodule sind im Gesamtumfang von acht Leistungspunkten zu erbringen. Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch erfolgreiche Prüfungen in technischen Vertiefungsmodulen die erforderliche Anzahl von acht Leistungspunkten erworben hat. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Vertiefungsmodulen bei der Bildung der Bereichsnote nicht berücksichtigt.  

Hat eine Studierende oder ein Studierender in technischen Vertiefungsmodulen mehr als acht Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Werktage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche technischen Vertiefungsmodulen bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen; diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein. Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche technischen Vertiefungsmodulen bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten ein.

Die Bereichsnote für die technischen Vertiefungsmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Noten der Vertiefungsmodule.

- (4) Die Bereichsnote für die wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodule.

Das Gewicht entspricht im Fall Pflichtmodule der ersten drei Semester dem 0,7-fachen Wert der zugehörigen Leistungspunkte. Die Pflichtmodule ab dem vierten Semester werden mit dem vollen Wert der zugehörigen Leistungspunkte gewichtet.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die sich zum WS 2016/17 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs erstmals einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Juni 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 129), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 139) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum 10. Juni 2020 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2020 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 4. Februar 2016 erteilt.

Kiel, den 4. Februar 2016

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

## Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester		5.Semester		6.Semester		7.Semester	
<b>MIng-1</b>		<b>MIng-2</b>		<b>MIng-3</b>		<b>etit-104</b>		<b>etit-108</b>					
Mathematik für Ingenieure I		Mathematik für Ingenieure II		Mathematik für Ingenieure III		Signale und Systeme I		Signale und Systeme II		Technisches Vertiefungsmodul I		Bachelorarbeit	
4V 2Ü	9LP	4V 2Ü	9LP	4V 2Ü	9LP	3V 2Ü	7LP	2V 1Ü	4LP	2V 1Ü	4LP		12LP
<b>etit-101</b>		<b>etit-102</b>		<b>etit-103</b>		<b>etit-105</b>		<b>etit-109</b>					
Grundgebiete der Elektrotechnik I		Grundgebiete der Elektrotechnik II		Grundgebiete der Elektrotechnik III		Elektronik		Regelungstechnik I		Technisches Vertiefungsmodul II		Industriepraktikum	
3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	2V 1Ü	4LP		14LP
<b>MNF-phys-Ing<sup>1</sup></b>		<b>MNF-phys-Ing<sup>1</sup></b>		<b>NF-Inf-1v</b>		<b>etit-107</b>		<b>etit-114</b>					
Physik für Ingenieure I + II (Teil 1)		Physik für Ingenieure I + II (Teil 2)		Informatik für Nebenfächler (vertiefend)		Elektrische Energietechnik		Nachrichtenübertragung		Bachelor-Fortgeschrittenenpraktikum I			
2V 1Ü	4LP	2V 1Ü	4LP	4V 2Ü	8LP	3V 1Ü	6LP	3V 2Ü	7LP	3 P	4LP		
<b>etit-</b>		<b>mawi-E007</b>		<b>etit-</b>		<b>BWL-Fiwi1</b>		<b>etit-</b>		<b>BWL-Mark I</b>			
Studieneingangsprojekt für Ingenieure		Grundlagen der Materialwissenschaft		Grundpraktikum für Ingenieure		Finanzwirtschaft I		Hochfrequenztechnik I		Marketing I			
1P	1 LP	3V 2Ü	7LP	3P	4LP	2V 1Ü	5LP	2V 1Ü	4 LP	2V 1Ü	5LP		
<b>BWL-GrundBWL</b>		<b>etit-</b>		<b>BWL-BA</b>		<b>BWL-JA</b>		<b>VWL-EVWL</b>		<b>VWL-STAT1</b>			
Grundlagen der BWL		Technisches Englisch		Buchführung und Abschluss		Jahresabschluss		Einführung in die Volkswirtschaftslehre		Methodenlehre der Statistik I			
2V 1Ü	5 LP		4LP	2V 1Ü	5LP	2V 1Ü	5LP	4V 2Ü	10LP	4V 2Ü	10LP		
										<b>BWL-IUM-PUM</b>			
										Innovationsmanagement: Prozesse und Methoden			
										2V 1Ü		5LP	
26 LP		31 LP		33 LP		30 LP		32 LP		32 LP		26 LP	
4 Pr		5 Pr		4 Pr		5 Pr		5 Pr		5 Pr		1 Pr	

### Erläuterungen

Dem Studienverlaufsplan sind je Modul die folgenden Angaben zu entnehmen:

- Modulcode:                    Titel des Moduls in Form der Modulnummer
- Modulbezeichnung:        Name des Moduls
- Lehrform:                    Art der Lehrveranstaltung (VL: Vorlesung, Ü: Übung, P: Praktikum)
- SWS:                         Semesterwochenstunden des Moduls je Lehrform
- LP:                            Leistungspunkte



## **Anlage 2: Industriepraktikum**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Freiwilliges Industriegrundpraktikum
- § 4 Inhalt des Industriepraktikums
- § 5 Betriebe für die praktische Tätigkeit
- § 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Zeugnis über die praktische Tätigkeit
- § 9 Praktische Tätigkeit im Ausland

### **§ 1 Zweck**

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Bachelorprüfungsordnung für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens Elektrotechnik und Informationstechnik den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Industriepraxis).
- (2) Ingenieurinnen und Ingenieure werden für die berufliche Praxis ausgebildet. Durch die Industriepraxis sollen sie einen ersten Einblick in die Realitäten im Betrieb bekommen. Die Industriepraxis vermittelt fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die den Berufsübergang erleichtern.
- (3) Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit
  - dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer und elektrischer Komponenten und Systeme,
  - dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie,
  - dem Kennenlernen betriebswirtschaftlicher Vorgehensweisen und der Anwendung betriebswirtschaftlicher Instrumente in der Industrie und
  - dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation)unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

### **§ 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit**

Die anerkannte Tätigkeit muss insgesamt mindestens zehn Wochen umfassen. Fehltage, Feiertage usw. sind nachzuarbeiten, soweit sie die Anzahl von drei Arbeitstagen übersteigen. Art, Dauer und Durchführung der Tätigkeiten werden im Folgenden dargestellt. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen oder Unklarheiten zum Vorgehen, wird bezüglich der Anerkennung des Praktikums die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

### **§ 3 Freiwilliges Industriegrundpraktikum**

Das Industriepraktikum kann durch ein Industriegrundpraktikum ergänzt werden. Die Durchführung eines Industriegrundpraktikums wird als freiwillige Weiterbildung empfohlen. Es soll grundlegende Tätigkeiten umfassen und soll aus einer mechanischen und einer elektrotechnischen Grundpraxis bestehen. Die Tätigkeiten sollen in den Bereichen Mechanik - Maschinenbau und Elektrotechnik der Betriebe durchgeführt werden.

## **§ 4**

### **Inhalt des Industriepraktikums**

- (1) Das Industriepraktikum umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten, die auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Wirtschaft durchgeführt werden sollen. Dabei sollen die Tätigkeiten aus der Elektrotechnik etwa zu zwei Dritteln und diejenigen aus der Wirtschaft zu etwa einem Drittel nachgewiesen werden, wobei möglichst Praktikumsteile mit Verbindung beider Fächer enthalten sein sollen.
- (2) Das Elektrotechnische Fachpraktikum umfasst Aufgaben aus den Bereichen
  - Fertigung, Montage von einzelnen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Geräten und Maschinen der gesamten Elektrotechnik, Betrieb, Wartung von ganzen Anlagen der Elektrotechnik, Prüfung, Inbetriebnahme und
  - Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion.
- (3) Das Fachpraktikum im Bereich der Wirtschaft umfasst Aufgaben aus den Bereichen
  - Organisation, Planung, Rechnungswesen, Einkauf, Logistik, Marketing, Vertrieb, Produktionssteuerung in Firmen der Elektrotechnik.
- (4) Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

## **§ 5**

### **Betriebe für die praktische Tätigkeit**

- (1) Die in dem Industriepraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in kleineren, mittleren und großen Industriebetrieben oder in größeren Forschungseinrichtungen erworben werden. Firmen oder Betriebsabteilungen, die sich unter der Leitung eines nahen Angehörigen befinden, scheiden als Praktikumsstellen aus.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikumsstelle, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berät bezüglich der Eignung der Praktikumsstellen. Zur Suche nach geeigneten Praktikumsstellen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung. Jeder Betrieb, der eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht, ist für die Durchführung des Industriepraktikums zugelassen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung der Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

## **§ 6**

### **Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**

- (1) Werkstudententätigkeiten und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten (z.B. Lehren), berufliche Tätigkeiten, Industriepraktika von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien (Abschnitt 1 und 2) entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde. Die Ausbildung zur elektrotechnischen Assistentin oder zum elektrotechnischen Assistenten an Kollegschulen sowie durch Kurse entspricht beispielsweise nicht dem Zwecke des Industriepraktikums und wird daher nicht angerechnet.
- (2) Körperbehinderte können besondere Regelungen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vereinbaren.

## **§ 7**

### **Berichterstattung über die praktische Tätigkeit**

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat während der gesamten Dauer der praktischen Tätigkeit Berichte zu erstellen.
- (2) Die Arbeitsberichte sollen Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Der Bericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotografien, Photokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sowie eingescannten Dokumenten soll verzichtet werden. Der Bericht über das Industriepraktikum soll in Arbeitsberichte über einzelne Tätigkeitsabschnitte aufgeteilt sein. Der Umfang eines Arbeitsberichts richtet sich nach der zeitlichen Dauer einer Tätigkeit. Der Bericht soll im Mittel einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten (inklusive Skizzen) je Arbeitswoche haben.
- (3) Zusätzlich müssen in einer Arbeitszusammenstellung von maximal 1 Seite je Woche tabellarisch die ausgeführten Arbeiten je Tag unter Angabe der Arbeitsdauer benannt werden.
- (4) Die Arbeitszusammenstellungen und die Arbeitsberichte müssen vom Betreuer im Betrieb abgezeichnet werden.

## **§ 8**

### **Zeugnis über die praktische Tätigkeit**

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit sind die Berichte, Arbeitszusammenstellungen und Arbeitsberichte, und ein Zeugnis des Betriebes, dieses im Original oder als Kopie, vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

## **§ 9**

### **Praktische Tätigkeit im Ausland**

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entsprechen. Das Berichtsheft muss dabei in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

## **Anhang: HINWEISE zur Durchführung des Praktikums**

(nicht Bestandteil der Satzung)

Separat als Information verwenden, mit Praktikantenvertrag (Muster)

### **1. Stellung der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb**

Während der praktischen Unterweisung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Hilfsbereitschaft und Disziplin ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vorgesetzten gegenüber auszeichnen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Praktikantinentätigkeit bzw. Praktikantentätigkeit vom Betrieb aus ermöglicht wird. Berufsschulpflicht besteht für die Praktikantinnen und Praktikanten nicht. Werksunterricht sollte, wenn möglich, besucht werden.

### **2. Entgelt**

Es bleibt dem Ausbildungsbetrieb überlassen, ob und in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Studentinnen und Studenten, die ein Anrecht auf Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (Bafög) haben, können auch während des vor dem Studium durchgeführten Praktikums gefördert werden (Stand 15.09.2005). Ein entsprechender Antrag ist am Ort des Firmensitzes beim Amt für Ausbildungsförderung zu stellen.

### **3. Sozialversicherung**

Praktikantinnen und Praktikanten, die an der CAU Kiel bereits immatrikuliert sind, sind renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Da sie in ihrer Eigenschaft als Studentin oder Student krankenversichert sein müssen, entfällt eine weitere Versicherung. Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht an der CAU Kiel immatrikuliert sind, sind renten-, arbeitslosen- und krankenversicherungspflichtig, wenn sie ein Entgelt erhalten. Erhalten sie kein Entgelt, so sind in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für ein fiktives Entgelt von geringer Höhe (Stand 15.09.2005) Beiträge zu entrichten. Für die Krankenversicherung haben sie selbst zu sorgen, sofern ein Anspruch auf Familienkrankenversicherung nicht besteht.

### **4. Auskünfte**

Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität 24143 Kiel, Kaiserstraße 2,

Dekanat Tel.: 0431/880-6001

Email: fp@tf.uni-kiel.de

Prüfungsamt: Tel.: 0431/880-6294

Email: pa-etit-2@tf.uni-kiel.de

# Anhang: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik

(nicht Bestandteil der Satzung)

## 1. Technische Pflichtmodule

<b>MIng-1</b>	<b>Mathematik für Ingenieure I PNR 5100</b> (Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)							
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
1. Semester	1 Semester			Pflicht				
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Mathematik für Ingenieure I	V + Ü	4 + 2	9	Pflicht	Klausur o. mündlich PNR 5110	benotet	100%	
<b>etit-101</b>	<b>Grundgebiete der Elektrotechnik I PNR 5200</b>							
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	7 / 210		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Grundgebiete der Elektrotechnik I	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Modulprüfung PNR 5210	benotet	100%	
<b>MNF-phys-Ing</b>	<b>Physik für Ingenieure I + II PNR 5800</b> (Import aus FPO der MNF für Studierende der Physik, Bachelor of Science)							
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	8 / 240		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Physik für Ingenieure I	V + Ü	2 + 1	8	Pflicht	Vorrechnen, Test und Klausur PNR 5810	benotet	100 %	
Physik für Ingenieure II	V + Ü	2 + 1		Pflicht				
<b>MIng-2</b>	<b>Mathematik für Ingenieure II PNR 5500</b> (Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)							
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
2. Semester	1 Semester			Pflicht				
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Mathematik für Ingenieure II	V + Ü	4 + 2	9	Pflicht	Klausur o. mündlich PNR 5510	benotet	100%	
<b>etit-102</b>	<b>Grundgebiete der Elektrotechnik II PNR 5600</b>							
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	7 / 210		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Grundgebiete der Elektrotechnik II	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Modulprüfung PNR 5610	benotet	100%	

<b>mawi-E007</b>	<b>Grundlagen der Materialwissenschaft PNR 6200</b> (Import)							
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	Keine	7 / 210		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Grundlagen der Materialwissenschaft	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur PNR 6210	benotet	100 %	
<b>MIng-3</b>	<b>Mathematik für Ingenieure III PNR 6000</b> (Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)							
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
3. Semester	1 Semester			Pflicht				
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Mathematik für Ingenieure III	V + Ü	4 + 2	9	Pflicht	Klausur o. mündlich PNR 6010	benotet	100%	
<b>etit-103</b>	<b>Grundgebiete der Elektrotechnik III PNR 6100</b>							
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	7 / 210		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Grundgebiete der Elektrotechnik III	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur PNR 6110	benotet	100 %	
<b>NF-Inf-1v</b>	<b>Informatik für Nebenfächler (vertiefend) PNR 2201</b> (Import)							
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	gemäß Modulhandbuch	8 / 240		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Informatik für Nebenfächler (vertiefend)	V + Ü	4 + 2	8	Pflicht	Modulprüfung PNR 2210	benotet	100%	
<b>etit-104</b>	<b>Signale und Systeme I PNR 6400</b>							
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	7 / 210		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Signale und Systeme I	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Modulprüfung PNR 6410	benotet	100 %	
<b>etit-105</b>	<b>Elektronik PNR 6500</b>							
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	7 / 210		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Elektronik	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur PNR 6510	benotet	100 %	

etit-107		Elektrische Energietechnik <b>PNR 6700</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	6 / 180				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektrische Energietechnik	V + Ü	3 + 1	6	Pflicht	Modulprüfung <b>PNR 6710</b>	benotet	100 %	
etit-108		Signale und Systeme II <b>PNR 6800</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Signale und Systeme II	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur <b>PNR 6810</b>	benotet	100 %	
etit-109		Regelungstechnik I <b>PNR 6900</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	7 / 210				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Regelungstechnik I	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur <b>PNR 6910</b>	benotet	100 %	
etit-114		Nachrichtenübertragung <b>PNR 7400</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	7 / 210				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Nachrichtenübertragung	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur <b>PNR 7410</b>	benotet	100 %	

etit-118		Hochfrequenztechnik I <b>PNR 7601</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Hochfrequenztechnik I	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur <b>PNR 7620</b>	benotet	100%	



## 2. Technische Vertiefungsmodule

Aus der Kategorie „Technische Vertiefungsmodule“ sind zwei Module zu wählen.

etit-106		Elektromagnetische Felder I PNR 6600						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	6 / 180				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektromagnetische Felder I	V + Ü	3 + 1	6	Pflicht	Klausur PNR 6610	benotet	100 %	
etit-110		Elektromagnetische Felder II PNR 7000						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektromagnetische Felder II	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur PNR 7010	benotet	100 %	
etit-111		Leistungselektronik Grundlagen PNR 7100						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Leistungselektronik Grundlagen	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur PNR 7110	benotet	100 %	
etit-117		Theoretische Grundlagen der Informationstechnik PNR 7502						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	6 / 180				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Theoretische Grundlagen der Informationstechnik	V + Ü	3 + 1	6	Pflicht	Klausur PNR 7510	benotet	100%	

etit-119		Hochfrequenztechnik II <b>PNR 7602</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
6. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	6 / 180				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Hochfrequenztechnik	V + Ü	3 + 1	6	Pflicht	Klausur <b>PNR 7630</b>	benotet	100 %	
etit-201		Grundlagen der Kanalcodierung <b>PNR 7800</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Kanalcodierung	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung <b>PNR 7810</b>	benotet	100%	
etit-202		Digitale Signalverarbeitung <b>PNR 9600</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
6. Semester	1 Semester	Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Digitale Signalverarbeitung	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Mündliche Prüfung <b>PNR 9610</b>	benotet	100 %	

etit-204		Radar PNR 9800						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Radar	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung PNR 9810	benotet	100%	
etit-205		Hochfrequenz-Messtechnik PNR 8500						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Hochfrequenz-Messtechnik	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung PNR 8510	benotet	100%	
etit-206		Elektromagnetische Verträglichkeit PNR 8400						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektromagnetische Verträglichkeit	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Mündliche Prüfung PNR 8410	benotet	100 %	

etit-207		Optische Systeme <b>PNR 10000</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Optische Systeme	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Mündliche Prüfung <b>PNR 10010</b>	benotet	100%	
etit-210		Sensoren <b>PNR 8200</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Sensoren	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung <b>PNR 8210</b>	benotet	100 %	

### 3. Praktika und Projekte

etit-313		Studieneingangsprojekt für Ingenieure <b>PNR 151100</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	1 / 30		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Studieneingangsprojekt für Ingenieure	Projekt	1	1	Pflicht	Demonstration und Kolloquium <b>PNR 151110</b>	unbenotet	-	
etit-314		Grundpraktikum für Ingenieure <b>PNR 151200</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundpraktikum für Ingenieure	P	3	4	Pflicht	Kolloquien, Protokolle <b>PNR 151210</b>	unbenotet	-	

Es ist ein Fortgeschrittenenpraktikum zu wählen. Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

etit-306		Bachelorpraktikum Systemtheorie <b>PNR 9200</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Systemtheorie	P	4	4	Pflicht	Kolloquium, praktische Programmieraufgaben <b>PNR 9210</b>	unbenotet	-	
etit-307		Bachelorpraktikum Hochfrequenztechnik <b>PNR 9000</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Hochfrequenztechnik	P	3	4	Pflicht	Kolloquien vor Versuchsbeginn, Protokolle <b>PNR 9010</b>	unbenotet	-	

etit-308									Bachelorpraktikum Leistungselektronik und Regelungstechnik PNR 9300								
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung			LP / Workload								
5. oder 6. Semester		1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)			4 / 120								
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung							
Bachelorpraktikum Leistungselektronik und Regelungstechnik		P	3	4	Pflicht	Einstiegskolloquium zu jedem Versuch, Abschlusskolloquium, Praktikumsbericht PNR 9310			unbenotet	-							
etit-309									Bachelorpraktikum Leistungselektronik PNR 9400								
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung			LP / Workload								
5. oder 6. Semester		1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)			4 / 120								
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung							
Bachelorpraktikum Leistungselektronik		P	3	4	Pflicht	Einstiegskolloquium zu jedem Versuch, Abschlusskolloquium, Praktikumsbericht PNR 9410			unbenotet	-							
etit-310									Bachelorpraktikum Nachrichten- und Informationstechnik PNR 9500								
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung			LP / Workload								
6. Semester		1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)			4 / 120								
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung							
Bachelorpraktikum Nachrichten- und Informationstechnik		P	3	4	Pflicht	Kolloquien und Versuchsdurchführung PNR 9510			unbenotet	-							

etit-311		Bachelorpraktikum Mikro-Nano-Optosystemtechnik PNR 9100						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Mikro-Nano-Optosystemtechnik	P	4	4	Pflicht	Erfolgreiche Versuchsdurchführung und Berichte in Form eines 2-seitigen Papers PNR 9110	unbenotet	-	
etit-312		Bachelorpraktikum Regelungstechnik und Systemdynamik PNR 9700						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Regelungstechnik und Systemdynamik	P	4	4	Pflicht	Einstiegskolloquium zu jedem Versuch, Praktikumsbericht PNR 9710	unbenotet	-	

#### 4. Nichttechnische Module

etit-903		Technisches Englisch PNR 151000						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	Keine	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Technisches Englisch	Online-Kurs		3	Pflicht	Kursbegleitende Prüfungen  PNR 151010	benotet	100%	
Technisches Englisch	Sprachpraktische Übung		1	Pflicht	Führen und Dokumentieren eines Interviews, Korrektur der Interviewberichte anderer Studierender	unbenotet	0%	

#### 5. Wirtschaftswissenschaftliche Module

Gemäß Modulübersicht der WiSo-Fakultät

#### 6. Industriepraktikum

		Industriepraktikum PNR 8902						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
7. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	14 / 420		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Industriepraktikum			14	Pflicht	Nachweis der praktischen Tätigkeiten durch Praktikumszeugnis und Arbeitsberichte PNR 8910	unbenotet	-	